



2023/2207

17.10.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2207 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2023

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2272 über die Gleichwertigkeit von Finanzmärkten in Australien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen an den Finanzmärkten in Australien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2272 der Kommission ⁽²⁾ hat die Kommission festgelegt, dass die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten, in Australien zugelassenen Finanzmärkte als geregelten Märkten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ersetzt wurde, gleichwertig anerkannt werden. Der genannte Durchführungsbeschluss stützte sich auf die Bewertung der Kommission, nach der der Rechts- und Aufsichtsrahmen für die Finanzmärkte in Australien unter der Regulierungsaufsicht der Australian Securities and Investments Commission (im Folgenden „ASIC“) sicherstellt, dass die Finanzmärkte rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die denen gleichwertig sind, die für geregelte Märkte in der Union gelten, und dass diese Finanzmärkte dauerhaft einer wirksamen Beaufsichtigung und einer effektiven Rechtsdurchsetzung unterliegen.
- (2) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2272 wurde einem weiteren in Australien eingerichteten Finanzmarkt von der ASIC die Zulassung für den Handel mit Derivaten erteilt. Aus den von der ASIC erhaltenen Informationen geht hervor, dass dieser betreffende Finanzmarkt die rechtsverbindlichen Anforderungen erfüllt, die den Anforderungen an geregelte Märkte in der Union gemäß Titel III der Richtlinie 2014/65/EU gleichwertig sind, und dauerhaft einer wirksamen Beaufsichtigung und einer effektiven Rechtsdurchsetzung durch die ASIC unterliegt. Die ASIC hat der Kommission ferner mitgeteilt, dass sich die Bezeichnungen der einzelnen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2272 aufgeführten Finanzmärkte geändert haben, und ersuchte die Kommission, diese Bezeichnungen auf der Grundlage der in den betreffenden australischen Marktlizenzen angegebenen Bezeichnungen zu aktualisieren.
- (3) Die Bedingungen, auf deren Grundlage die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2272 gefasst hat, sind nach wie vor erfüllt. Die rechtsverbindlichen Anforderungen an in Australien zugelassene Finanzmärkte sind nach wie vor den Anforderungen des Titels III der Richtlinie 2014/65/EU gleichwertig, und diese Finanzmärkte unterliegen nach wie vor dauerhaft einer wirksamen Beaufsichtigung und einer effektiven Rechtsdurchsetzung.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2272 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2272 der Kommission vom 15. Dezember 2016 über die Gleichwertigkeit von Finanzmärkten in Australien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 48).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (5) Die Kommission sollte weiterhin die Umsetzung der Aufsichts- und Durchsetzungsanforderungen für die in Australien eingerichteten Finanzmärkte und die Erfüllung der Bedingungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss gefasst wurde, sowie die Entwicklung der Anforderungen an die Finanzmärkte in Australien überwachen. Eine solche regelmäßige Überprüfung gilt unbeschadet der Befugnis der Kommission, jederzeit eine spezifische Überprüfung durchzuführen, wenn Entwicklungen eine Neubewertung dieses Beschlusses seitens der Kommission erfordern. Solche regelmäßigen oder spezifischen Überprüfungen könnten zur Änderung oder Aufhebung des vorliegenden Beschlusses führen.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses in Einklang –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2272 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 13. Oktober 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Australien zugelassene Finanzmärkte, die als geregelten Märkten gleichwertig gelten:

- a) ASX Limited,
 - b) Australian Securities Exchange Limited, firmierend als ASX 24,
 - c) Chi-X Australia Pty Ltd, firmierend als Cboe Australia,
 - d) FEX Global Pty Ltd.
-